Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Merkblatt

Information für zertifizierte Lebensmittelbetriebe: Berücksichtigung privater Zertifizierungssysteme in der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Was bedeutet die Berücksichtigung für Ihren Betrieb?

Wenn Ihr Betrieb über eine anerkannte privatwirtschaftliche Zertifizierung verfügt, kann der aktuelle Auditbericht bei der amtlichen Lebensmittelüberwachung berücksichtigt werden.

Dadurch können Doppelprüfungen vermieden werden. Insbesondere kann die Überwachungsbehörde bei einer **amtlichen Routinekontrolle** grundsätzlich auf eine erneute vollständige Prüfung der Dokumente Ihres betrieblichen Eigenkontrollsystems verzichten.

Was müssen Sie beachten?

Bitte halten Sie für die Überwachungsbehörde den **aktuellen Auditbericht** Ihrer Zertifizierungsstelle bereit.

Eine Berücksichtigung des Auditberichts ist grundsätzlich möglich, wenn:

- Ihr Betrieb aktuell zertifiziert ist,
- ein aktueller Auditbericht vorliegt,
- das Audit mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wurde,
- es sich um eine Routinekontrolle handelt,
- kein besonderer Anlass oder konkreter Verdacht für die Kontrolle besteht.

Welche Zertifizierungen können derzeit berücksichtigt werden?

- **IFS**
- **FSSC 22000**
- **QS**

Weitere privatwirtschaftliche Zertifizierungssysteme und Überwachungsbereiche werden kontinuierlich geprüft und ausgeweitet.

Vorgesehen ist insbesondere, die Anerkennung von „Geprüfte Qualität – Bayern“ (GQB) aufzunehmen. Hierzu findet ein Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) statt.

Was passiert mit festgestellten Abweichungen?

Im Auditbericht festgestellte Abweichungen müssen von Ihrem Betrieb bearbeitet und behoben werden. Sind Abweichungen noch nicht behoben, prüft die Überwachungsbehörde, ob dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorgaben verstoßen wird.

Der Auditbericht ersetzt nicht die amtliche Kontrolle

Die Vorlage eines Auditberichts bedeutet nicht, dass die amtliche Lebensmittelüberwachung entfällt. Die Überwachungsbehörde führt weiterhin ihre gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch.

Der Auditbericht kann außerdem als wichtige Informationsgrundlage dienen, zum Beispiel für die Beurteilung von:

- Betriebs- und Prozesshygiene,
- betrieblichen Abläufen und Risiken.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Weniger Doppelprüfungen
- Berücksichtigung bereits durchgeführter Audits
- Effizientere amtliche Routinekontrollen
- Bessere Nutzung vorhandener Informationen
- Transparente Bewertung des betrieblichen Eigenkontrollsystems

Das sollten Sie bereithalten

☐ Aktuelles Zertifikat

☐ Letzten vollständigen Auditbericht

☐ Nachweise zur Bearbeitung festgestellter Abweichungen

☐ Aktuelle Unterlagen zum betrieblichen Eigenkontrollsystem

Hinweis: Eine Anerkennung des Auditberichts ist insbesondere bei Routinekontrollen und einem positiven Auditergebnis möglich. Bei besonderen Anlässen oder konkreten Verdachtsmomenten kann eine vollständige amtliche Prüfung erforderlich sein.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München,
Internet: www.stmuv.bayern.de, E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de; Stand: Oktober 2026, © stmuv.bayern.de, alle Rechte vorbehalten

BAYERN I DIREKT
Telefon: 089 122220
E-Mail: direkt@bayern.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung des Merkblatts, auch von Teilen, wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.